

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2013

Nr. 2013/579

KR.Nr. I 009/2013 (VWD)

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Feuerungskontrolle, Kaminfeger und Verfassungsinitiative "KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze" (16.01.2013)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Fragen:

1. Wie wird die Verfassungsinitiative „Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze“ umgesetzt?
2. Werden hierzu im Besonderen die kantonalen Amtsstellen, die Annexbetriebe wie SGV, soH etc. bis zu den Gemeindeaufgaben und alle Leistungsaufträge auf ihre komplementären Aufgaben hin überprüft?
3. Die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV ist zuständig für die Kaminfeger und die kantonale Feuerungskontrolle im Amt für Umwelt ist zuständig für die Lufthygienekontrolle, welche an die kommunalen Feuerungskontrolleure delegiert wird; es handelt sich hier um zwei komplementäre Aufgaben. Könnten nicht zum Beispiel diese Kontrollen zu einer Einheit zusammengelegt werden?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass gegenwärtig im Kanton Solothurn zu viele amtliche oder gesetzliche Kontrollen die Hauseigentümer mit zusätzlichen Gebühren und Hausbesuchen belasten, ohne dafür eine wirkliche Mehrqualität zu schaffen?
5. Die heutigen Heizungen sind vollelektronische Anlagen und nur noch von den Serviceleuten zu bedienen. Analog zur Autoabgaskontrollmarke könnte man doch eine Feuerungskontrollmarke einführen, deren Gültigkeit alleinige Sache des Hauseigentümers wäre; der Staat würde dann die Einhaltung der Luftgesetzgebung nur noch mittels Stichprobenkontrolle überprüfen. Könnte sich der Regierungsrat eine totale Liberalisierung der Feuerungskontrollen vorstellen und wieder die Eigenverantwortung fördern?
6. Einige Regelungen brauchen gesetzliche Änderungen. Die Gemeindeautonomie oder Monopole sind kein Hinderungsgrund, den Hauseigentümer und die Mieter von viel zu vielen und unnötigen Gebühren zu entlasten. Ist der Regierungsrat gewillt, die gesetzlichen Änderungen dem Kantonsrat zu unterbreiten?

2. Begründung

Wie wird die kantonale Verfassungsinitiative vom 11.03.2012 „KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze“, die mit überwältigendem Mehr von 90.3 % Ja-Stimmen angenommen worden ist, umgesetzt, wenn zwei Ämter, die SGV und die Feuerungskontrolle, mit komplementären Arbeiten nicht zusammengelegt werden. Alles soll heute kontrolliert werden. Eine Kontrolle garantiert aber noch keine Qualität. Manchmal ist man sich gar nicht bewusst, wie viele Male das Gleiche kontrolliert wird und bezahlt mit Murren die Rechnungen.

Der Kaminfeger erfüllt die Aufgabe der SGV gemäss Kaminfegerreglement, auch die Lufthygiene, und der Feuerungskontrolleur nur die Lufthygiene gemäss Luftverordnung. Der Feuerungskontrolleur soll noch „produkteneutral“ sein, ist aber in den gesetzlichen Marginalien

nicht definiert. Fast niemand heizt noch in jedem Zimmer mit Holz den Ofen ein, sondern eine zentrale und heute vollelektronische Heizung steuert die Zimmerwärme über die Zuleitungen zu den Radiatoren.

Wie bei den Autos geht man am Besten für den Service zu den Markengaragen, die die speziellen Markeneigenschaften kennen. Die Abgaskontrolle wird durchgeführt und bei Veränderungen wissen die Garagisten, wo genau etwas geändert werden muss. Am Schluss wird ein Abgasprotokoll erstellt. Die Einhaltung ist Sache des Eigentümers und wird bei staatlichen Polizei- oder MFK-Kontrollen überprüft.

Warum nicht auch bei den Hauseigentümern? Ein Ableser kommt regelmässig vorbei. Warum könnte der nicht auch noch die Luftkontrollwerte einscannen und elektronisch erfassen? Oder der Hauseigentümer wird für die Meldung verantwortlich gemacht.

Der „spezialisierte“ Feuerungskontrolleur auf Stufe Gemeinde und Kanton ist absolut unnötig. Es sind nur noch Monopole zu tolerieren, die rechtlich, wirtschaftlich oder mit einer Staatshaftung begründet werden können, sonst sollen sie abgeschafft werden. Rationalisierung der unnötigen amtlichen Hausbesuche und Senkung der damit verbundenen Nebenkosten: Die Hauseigentümer und Mieter danken. Dieser Meinung sind viele angesprochene Hauseigentümer.

Weniger staatliche Kontrollen heisst: Steuern und Gebühren sparen, dafür mehr Eigenverantwortung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie wird die Verfassungsinitiative Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze " umgesetzt?

Durch die Annahme der Solothurner Verfassungsinitiative „KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze“ wurde am 11. März 2012 die Kantonsverfassung ergänzt mit Art. 121 Abs. 5. Dieser lautet: „Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten.“ Dieser Verfassungsauftrag wird durch die ständige Überprüfung bestehender Erlasse auf ihre Notwendigkeit hin erfüllt. Neue Erlasse werden zudem so abgefasst, dass die daraus entstehende administrative Belastung, insbesondere für KMU, möglichst tief ist. Diese Überprüfung erfolgt durch den Nachhaltigkeits-Check gemäss RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009. Im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes „Wirtschaftsgesetz“ haben wir zudem kürzlich 24 wirtschaftsrelevante Erlasse auf ihre Notwendigkeit und KMU-Verträglichkeit hin überprüft.

3.1.2 Zu Frage 2:

Werden hierzu im Besonderen die kantonalen Amtsstellen, die Annexbetriebe wie SGV, soH etc. bis zu den Gemeindeaufgaben und alle Leistungsaufträge auf ihre komplementären Aufgaben hin überprüft?

Die Überprüfung von Erlassen auf ihre Notwendigkeit und Anwenderfreundlichkeit hin ist eine Daueraufgabe der staatlichen Verwaltung. Hingegen sind eine systematische Regulierungsfolgenabschätzung und ein KMU-Verträglichkeitstest sämtlicher bestehender Erlasse schon aus Kostengründen nicht vorgesehen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist zuständig für die Kaminfeger und die kantonale Feuerungskontrolle im Amt für Umwelt ist zuständig für die Lufthygienekontrolle, welche an die kommunalen Feuerungskontrolleure delegiert wird; es handelt sich hier um zwei komplementäre Aufgaben. Könnten nicht zum Beispiel diese Kontrollen zu einer Einheit zusammengelegt werden?

Bei Öl-, Gas- und Holzfeuerungen gewährleisten drei verschiedene Organisationen den gefahrenlosen, bestimmungsgemässen Betrieb der wärmetechnischen Anlagen. Es sind dies der Kaminfeger, der Feuerungskontrolleur und der Servicetechniker. Die jeweiligen Kontroll- und Wartungsarbeiten ergänzen sich dabei zu einer umfassenden Dienstleistung, obwohl die Grundlagen dafür sehr unterschiedlich sind.

	Kaminfeger	Feuerungskontrolleur	Servicetechniker
Ziel	• Personensicherheit • Brandschutz	• Lufthygiene • Energieeffizienz	• Betriebssicherheit • Störungsbehebung
Gesetzliche Grundlagen	Eidgenössisch: • Schweizerischen Brandschutzvorschriften Kantonal: • Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) • Vollzugsverordnung zum GVG • Kaminfeger-Reglement	Eidgenössisch: • Umweltschutzgesetz • Luftreinhalteverordnung • Kamin-Empfehlung (BAFU) • Messempfehlung Feuerungen (BAFU) Kantonal: • Luftreinhalteverordnung • FEUKO 2000 Kommunal: • Reglement Feuerungskontrolle • Vertrag mit Feuerungskontrolleur	Freiwilliger Kundenvertrag
Zuständigkeit und Vollzug	• Kaminfeger • Verfügung durch SGV	• Feuerungskontrolleur • Verfügung durch Gemeinde	• Liberalisiert
Ausbildung	• Kaminfeger eidg. Fähigkeits-Zeugnis	• Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis	• Frei – technische Lehre
Kontroll-Rhythmus	• Je nach Brennstoff 1x in 2 Jahren bis 2x pro Jahr	• Alle 2 Jahre	• Mit Service-Abo, i.d.R. 1x pro Jahr
Preis/Kosten	• Kantonaler Kaminfeger-Tarif	• Gebührentarif Gemeinde	• Marktpreise

Mit den aktuellen Kontroll- und Wartungsarbeiten werden unterschiedliche Ziele verfolgt, die aber alle gemeinsam für einen gefahrenlosen, bestimmungsgemässen Betrieb der wärmetechnischen Anlagen sorgen. Die Arbeiten des Kaminfegers und des Feuerungskontrolleurs beruhen auf unterschiedlichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen, Verordnungen, Empfehlungen und Reglementen. Der Servicetechniker arbeitet aufgrund eines individuellen Kundenauftrages oder eines Serviceabonnements. Die Kontroll- und Wartungsrhythmen sind unterschiedlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die drei unterschiedlichen Aufgaben des Kaminfegers, des Feuerungskontrolleurs und des Servicetechnikers zwingend sind. Sie könnten jedoch zu Gunsten der Anlageeigentümer besser aufeinander abgestimmt werden. Zusammen mit dem Amt für Umwelt (AFU) wird die Solothurnische Gebäudeversicherung diese Frage im Rah-

men eines gemeinsamen Projektes prüfen und mögliche Massnahmen zur Vereinfachung vorschlagen und umsetzen. Dabei wird eine Abstimmung mit dem freien Markt der Heizungsbranche nötig sein.

3.1.4 Zu Frage 4:

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass gegenwärtig im Kanton Solothurn zu viele amtliche oder gesetzliche Kontrollen die Hauseigentümer mit zusätzlichen Gebühren und Hausbesuchen belasten, ohne dafür eine wirkliche Mehrqualität zu schaffen?

Zweifellos muss ein Hauseigentümer mehr oder weniger regelmässig verschiedene Funktionäre in seinem Gebäude dulden. Nebst Kaminfeger und Feuerungskontrolleur sind dies beispielsweise Mitarbeiter der Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerke, um die entsprechenden Zähler abzulesen. Im Weiteren Elektrokontrolleure, um die Installationen periodisch zu kontrollieren, sowie Servicetechniker, um die vereinbarte Wartung an haustechnischen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmen. Daneben Amteischätzer, um den Versicherungswert zu aktualisieren oder Feuerwehrleute, um die Orts- und Gebäudekenntnis zu verbessern. Einige dieser "Hausbesuche" sind amtlich verordnet, andere systembedingt oder geschehen freiwillig auf Wunsch des Hauseigentümers. Jede dieser Begehungen sollte einen Nutzen (Sicherheit) oder Mehrwert (Datenerfassung) für den Hauseigentümer zur Folge haben. Deshalb ist ein Eingriff der kantonalen Behörden nicht nötig. Im Zusammenhang mit dem angesprochenen gemeinsamen Projekt in Frage 3 werden AfU und SGV eine verbesserte Koordination der Besuche durch den Kaminfeger und den Feuerungskontrolleur anstreben.

3.1.5 Zu Frage 5:

Die heutigen Heizungen sind vollelektronische Anlagen und nur noch von den Serviceleuten zu bedienen. Analog zur Autoabgaskontrollmarke könnte man doch eine Feuerungskontrollmarke einführen, deren Gültigkeit alleinige Sache des Hauseigentümers wäre; der Staat würde dann die Einhaltung der Luftgesetzgebung nur noch mittels Stichprobenkontrolle überprüfen. Könnte sich der Regierungsrat eine totale Liberalisierung der Feuerungskontrollen vorstellen und wieder die Eigenverantwortung fördern?

Die Feuerungskontrolle stützt sich im Kanton Solothurn auf die Modelle des FEUKO 2000 Projektes ab. Diese Vollzugsmodelle sind in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Verbänden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) und der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) erarbeitet worden. Es ist eine kundenfreundliche und kosteneffiziente Lösung für eine national vereinheitlichte Kontrolle der kleinen Öl- und Gasfeuerungen. Die Gemeinden können zwischen den zwei Modellen auswählen.

Modell 1 (teilliberalisiert)

Die periodische Messung und Kontrolle erfolgt ausschliesslich durch den amtlichen Feuerungskontrolleur. Dies ist eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person ("mandatierte Stelle"). Bei nötigen Nachkontrollen werden Messberichte des Servicetechnikers anerkannt (deshalb "teilliberalisiert"). Situation im Kanton Solothurn: Dieses Modell wird von den meisten Gemeinden gewählt.

Modell 2 (liberalisiert)

Wer im Besitze eines Gebäudes ist, entscheidet nach freier Wahl, ob die Feuerungsanlage durch den Servicetechniker oder durch den amtlichen Kontrolleur überprüft werden soll. Bei Kontrollen durch den Servicetechniker lassen sich Feuerungskontrolle und Anlagenservice in einem Arbeitsgang vornehmen. Die Messresultate werden der Behörde durch die Kontrollperson mitgeteilt. Das Servicegewerbe hat jedoch keine amtlichen bzw. hoheitlichen Funktionen oder Aufgaben, sondern führt lediglich die Messungen an den Anlagen durch. Die Vollzugsbehörde

(Gemeinde) überprüft mittels Stichproben die Kontrollen und entscheidet im Sanierungsfall. Es entstehen zusätzliche Kosten für den Anlagebesitzer von ca. 40 Franken für die Administration, den Vollzug, die Sanierungsverfügungen und die Stichprobenkontrolle. Situation im Kanton Solothurn: Wenige Gemeinden haben dieses Modell gewählt.

Modell der eigenverantwortlichen Feuerungskontrolle gemäss Forderung der Interpellation. Eine eigenverantwortliche Feuerungskontrolle birgt viele Nachteile. Sie bedingt eine Änderung eines bewährten Kontrollsystems. Auch andere Kantone haben die Einführung einer eigenverantwortlichen Feuerungskontrolle überprüft und sind zum Schluss gekommen, dass die heutigen Modelle des FEUKO 2000 eine gute Lösung darstellen bezüglich Kosten und Umwelt. Die Einführung eines neuen Kontrollsystems analog des bisherigen Abgastests bei Fahrzeugen würde einen erheblichen Initialaufwand erfordern. Dieser Aufwand würde die Feuerungskontrolle erheblich verteuern. Bei den neuen Fahrzeugen entfällt der bisherige Abgastest, weil die Fahrzeuge mit einem *On-Board-Diagnose (OBD)* System ausgerüstet sind. Über ein solches System verfügen die heutigen Feuerungsanlagen nicht.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Feuerungskontrolle im Kanton Solothurn administrativ schlank und kostengünstig durchgeführt wird. Die Feuerungskontrolle basiert zudem auf einem neutralen, ohne wirtschaftliche Interessen durchgeführten Kontrollsystem. Die Gemeinden können selber entscheiden, welches Modell sie anwenden; auch ein liberalisiertes Modell ist möglich. Zudem optimiert der Kanton Solothurn die Feuerungskontrolle laufend. Die Regierung hat dazu mittels RRB 2011/1130 entschieden, dass die über 20-jährige Feuerungskontrolldatenbank OLKO durch eine moderne webbasierende Datenbank FEKO ersetzt wird. Damit wird der administrative Aufwand reduziert. Die Datenbank ist von kantonalem Interesse und ist Teil des gemeinsamen Projektes (siehe Antwort zu Frage 3), i.d.S. dass nebst den amtlichen Feuerungskontrolleuren auch die Gemeinden, die Energiefachstellen und die Gebäudeversicherung auf diese Daten zugreifen könnten.

3.1.6 Zu Frage 6:

Einige Regelungen brauchen gesetzliche Änderungen. Die Gemeindeautonomie oder Monopole sind kein Hinderungsgrund, den Hauseigentümer und die Mieter von viel zu vielen und unnötigen Gebühren zu entlasten. Ist der Regierungsrat gewillt, die gesetzlichen Änderungen dem Kantonsrat zu unterbreiten?

Monopol und Gemeindeautonomie führen nicht gezwungenermassen zu höherer Belastung der Hauseigentümer. Das beste Beispiel sind die Gebäudeversicherungsprämien. Diese sind in den Kantonen mit einer kantonalen obligatorischen Gebäudeversicherung rund halb so hoch wie in Kantonen ohne Monopol (GE, UR, SZ, TI, AI, VS, OW). Zudem sind die Versicherungsleistungen um einiges besser. Ähnliches gilt für die Tarife der Kaminfeger. Es ist jedoch eine ständige Aufgabe der kantonalen Stellen, Erlasse auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und wenn erforderlich korrigierend einzugreifen. Dabei sind Hinweise und Anregungen von externen Stellen willkommen und werden seriös bearbeitet.

Die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist politisch klar geregelt. Eine Anpassung der Gemeindeautonomie wird nur in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden möglich sein. Dort wo der Kanton alleine zuständig ist, ist er willens die nötigen gesetzlichen Änderungen einzuleiten, wenn diese zielstrebend und lösungsorientiert sind. Sollten innerhalb der kantonalen Stellen unnötige Überschneidungen erkannt werden, ist die Regierung willens, Verbesserungen anzustreben und die Kräfte sinnvoll zu bündeln.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (3)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat